

Vorlage Nr. 570/06/1

Betreff: **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine vom 28. November 2006**
Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	12.12.2006	Berichterstattung durch:	Frau Dr. Kordfelder Herrn Dr. Janning					
	Abstimmungsergebnis							
TOP	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	z. K.	vertagt	verwiesen an:

Betroffene Produkte

32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
----	------------------------------------

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahme €	Finanzierung		Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine €	Ergänzende Darstellung (Kosten, Folgekosten, Finanzierung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereit- stellung sowie Deckungsvorschläge) siehe Ziffer der Begründung
	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge) €	Eigenanteil €		

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- beim Produkt/Projekt _____ in Höhe von _____ € zur Verfügung.
 in Höhe von _____ **nicht** zur Verfügung.

mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine genehmigt den von Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder und den Ratsmitgliedern Rainer Ortel, Josef Niehues, Günter Thum, Alfred Holtel und Ulrich Beckmann am 27. November 2006 gefassten Dringlichkeitsbeschluss mit folgendem Wortlaut:

Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder sowie die Ratsmitglieder

- Rainer Ortel
- Josef Niehues
- Günter Thum
- Alfred Holtel
- Ulrich Beckmann

fassen hiermit gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO folgenden Beschluss im Wege der Dringlichkeit:

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) wird von der Stadt Rheine als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss vom _____ folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Ladenöffnungszeit an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus geöffnet sein:

- am ersten oder zweiten Sonntag im April aus Anlass der Gewerbeschau für den Bereich des Gewerbegebiets "Osnabrücker Straße/Paschenau" in zweijährigem Rhythmus in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, erstmals im Jahre 2005
- am letzten Sonntag im März aus Anlass des Frühlingsstarts (Hexen treiben den Winter aus) für den Bereich der Rheiner Innenstadt (ausgenommen die Außenbezirke Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Altenrheine/Paschenau, Rodde) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- **am ersten Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes für den Bereich Mesum in der Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes für die Dauer von maximal fünf Stunden**

- am zweiten Sonntag im September aus Anlass der Straßenparty für den Bereich der Rheiner Innenstadt (ausgenommen die Außenbezirke Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Altenrheine/Paschenau, Rodde) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- am 3. Sonntag im Oktober (Kirmessonntag) für den Bereich der Rheiner Innenstadt (ausgenommen die Außenbezirke Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Altenrheine/Paschenau, Rodde) in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
- am ersten Sonntag im November aus Anlass des "Martinsmarktes" für den Bereich der Rheiner Innenstadt (ausgenommen die Außenbezirke Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Altenrheine/Paschenau, Rodde) in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3 Aufheben der bisherigen Ordnungsbehördlichen Verordnung

Die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17. März 2004 i. d. Fassung der Änderung vom 12. Oktober 2005 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Nach dem bisherigen Ladenschlussgesetz war die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Dezember generell verboten. Durch das neue Ladenöffnungsgesetz besteht für die Kommunen nunmehr die Möglichkeit, einen Sonntag im Dezember für eine Verkaufsöffnung freizugeben, soweit die erlaubten 4 verkaufsoffenen Sonntage noch nicht ausgeschöpft sind.

In Rheine gilt dieses zz. nur für den Weihnachtsmarkt in Mesum. Hier bestand in der Ordnungsbehördlichen Verordnung bisher die Regelung, dass aus Anlass des Weihnachtsmarktes die Geschäfte öffnen durften, wenn der Weihnachtsmarkt am ersten Adventssonntag nicht im Dezember stattfindet.

Das neue Gesetz sieht vor, dass es zur Ladenöffnung an den bestimmten Sonntagen keines besonderen Anlasses bedarf. Außerdem kann, wie bereits erwähnt, eine Ladenöffnung auch an einem Sonntag im Dezember erfolgen. Diese Möglichkeit soll mit dieser Verordnung den Mesumer Geschäftsleuten nunmehr eröffnet werden.

Der Mesumer Weihnachtsmarkt hat sich in den vergangenen Jahren etabliert und zieht große Besucherscharen an. Durch das inzwischen überholte, gesetzliche Verbot der Ladenöffnung würden den Mesumer Geschäftsleuten erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen. Auch andere Gemeinden im Kreis Steinfurt haben sich kurzfristig an die geänderte Gesetzeslage angepasst und Ladenöffnungen erlaubt. Dieser Entwicklung kann sich die Stadt Rheine als größte kreisangehörige Gemeinde nicht verschließen.

Da bis zum Mesumer Weihnachtsmarkt keine Ratssitzung mehr stattfindet, kann der Beschluss zur Möglichkeit der Ladenöffnung am ersten Adventssonntag nur noch im Wege der Dringlichkeit gefasst werden.

Bislang war die Ordnungsbehörde der Auffassung, dass eine Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses rechtlich nicht möglich ist. Erst durch Mitteilung vom 24. November 2006 signalisiert der Kreis Steinfurt, dass dort keine rechtlichen Bedenken gegen eine Änderung auf diesem Wege bestehen. Die Rechte der Träger öffentlicher Belange werden nicht berührt, da nach dem Ladenöffnungsgesetz eine Beteiligung nicht mehr erforderlich ist.